

Satzung des Verbandes Bayerischer Besamungstechniker e. V.

Sitz: Nürnberg

Stand: 08.10.2016

§ 1 Zweck des Verbandes

Der Verband Bayer. Besamungstechniker e. V. bezweckt die Wahrung der ideellen und wirtschaftlichen Belange der Besamungstechniker, insbesondere

1. Wahrung der Standesinteressen und der gemeinsamen Interessen der Mitglieder,
2. die Förderung der fachlichen Fortbildung der Besamungstechniker,
3. Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen zur Förderung der Tierzucht im Rahmen der künstlichen Besamung,
4. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen den Berufsstand betreffenden Fragen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 2 Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen „Verband Bayerischer Besamungstechniker“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“).
Sitz des Vereins: Nürnberg.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder tätige Besamungstechniker werden. Auf Antrag können auch Personen, die nicht den Beruf des Besamungstechnikers ausüben, als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden. Personen, die die Zwecke des Verbandes und der künstlichen Besamung in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vorsitzender des Verbandes die Zwecke des Verbandes und der künstlichen Besamung in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren

1. durch Tod,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

3. durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr die Beiträge nicht gezahlt sind,
4. durch Austritt,
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen, er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

Bei Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Gebühr von DM 10,- zu zahlen. Die Höhe des jährlichen Verbandsbeitrages wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Er ist auf das Verbandskonto zu überweisen, sofern der Beitrag nicht vom Schatzmeister im Abbuchungsverfahren eingehoben wird.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Rückständige Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum der Mitgliedschaft sind auch nach fristgerechter Austrittserklärung zuzüglich der Verwaltungs- und Beitreibungskosten pfändbar.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Vorstandschaft
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) Beirat
2. Die Mitgliederversammlung

Zu 1 a) Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes unter gleichzeitiger Festsetzung der Position im Vorstand erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Wege der Wahl auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Zu 1 b) Der Beirat besteht aus einem Verbandsmitglied je Besamungsstation. Sind an einer Besamungsstation mehr als 15 Verbandsmitglieder tätig, ist je weitere 15 Verbandmitglieder ein, sowie für den verbleibenden Rest, der kleiner ist als 15 Mitglieder, ein weiteres Mitglied zum Beirat zu delegieren. Die Vertrauensleute für den Beirat werden an der Besamungsstation direkt gewählt und sind jeweils auf der Jahreshauptversammlung schriftlich zu benennen. Die Mitgliederversammlung hat über die Annahme und Ablehnung derselben nicht zu entscheiden. Weiterhin gehören dem Beirat je ein Delegierter des Bayerischen Bauernverbandes, der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Besamungsstationen und dem Vorstand des Lehrkörpers für Besamungstechniker an. Für die drei Letzteren gilt die Bereitschaft der Mitarbeit.

Zu 2. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Verbandes. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich einzuberufen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes und Beirates

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Verbandsbeschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

Jeder dieser Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis, von der die drei letztgenannten im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Geschäftsführer hat beschränkte Handlungsvollmacht, welche von Fall zu Fall vom 1. Vorsitzenden erteilt wird.

Dem Vorstand und Beirat obliegt vor allem der Erlass einer Geschäftsordnung, die die Gebührenregelung und die Berufung von Ausschüssen, ferner alle Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, regelt.

Die Herausgabe des Nachrichtenblattes, welches mindestens viermal im Jahr erscheinen soll, obliegt der Bundesarbeitsgemeinschaft der Tierzucht- und Besamungstechniker oder deren Rechtsnachfolger.

Bei der Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes und Beirates entscheidet die Mehrheit. Der Vorstand und Beirat tagen zusammen und sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder bei seinen Beratungen anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Stimmrechtsausschuss wird nach § 34 BGB geregelt.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen. Die Einladung zu diesen erfolgt schriftlich – mindestens 14 Tage vorher – unter Angabe des Beratungsgegenstandes.

Ein durch die Vorstandschaft bestimmter Protokollführer hat über jede Mitgliederversammlung und Beiratssitzung Protokoll zu führen,

das vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verband gegen alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Verbandszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandsvorsitzenden leisten. Fernerhin obliegt ihm die Sicherstellung, sowie Einleitung der fristgerechten Abbuchung der Mitgliedsbeiträge und in Beitreibungsfällen die Beantragung geeigneter Maßnahmen durch den Vorstand.

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, in allen Namens des Verbandes abzuschließenden Verträgen die Erklärung aufzunehmen, dass die Verbandsmitglieder nur mit dem Verbandsvermögen haften.

§ 7 Mitgliederversammlung

Über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht Sache des Vorstandes und Beirates sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
3. die Entlastung des Vorstandes und Beirates
4. die Neuwahl des Vorstandes.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung auf Weisung des Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung und der Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen

- a) wenn der Vorstand und Beirat es mit Mehrheit beschließt,
- b) wenn 20 Mitglieder des Verbandes bei den Vorsitzenden die Einberufung gemeinschaftlich, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Der Stimmrechtsausschuss wird nach § 34 BGB geregelt. In den nachfolgenden Fällen bedarf es jedoch zur Beschlussfassung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 8 Rechte des Mitgliedes

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Einrichtungen des Verbandes kostenfrei zu benutzen,
2. in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
3. vom Vorstand Auskunft, Rat und Beistand in allen Fragen seines Aufgabenbereiches zu erhalten.

§ 9 Pflichten des Mitgliedes

Die Mitglieder haben die Pflicht

1. den Vorstand bei der Erreichung seiner Ziele nach Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung von den Verbandsorganen getroffenen Entscheidungen zu befolgen,
3. nicht gegen die Interessen und Ziele des Verbandes zu handeln.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Verbandsvermögen dem Bayerischen Roten Kreuz zu.